

**Satzung
über die Reinigung der Straßen in der Stadt Bad Pyrmont
(Straßenreinigungssatzung)**

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.06.2015

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 434) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem ModellkommunenG erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und Art. 1 d. Änderungsgesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 18.06.2015 die folgenden Änderungen der Straßenreinigungssatzung vom 19.12.2002 beschlossen:

**§ 1
Reinigungspflichtige**

- (1) Die Stadt Bad Pyrmont überträgt gem. § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung teilweise oder ganz auf die Anlieger.
- (2) So weit die Stadt die Straßenreinigungspflicht nicht den Anliegern überträgt, führt sie die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durch. Zur Deckung der insoweit entstehenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Straßenreinigungsgebührensatzung).

**§ 2
Art und Maß der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung werden durch Verordnung der Stadt Bad Pyrmont (Straßenreinigungsverordnung) bestimmt.

**§ 3
Begriff der Anlieger**

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), die Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz).

Die Reinigungspflicht dieser zuletzt aufgeführten Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.

- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Anliegern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind, sofern sie durch die Straße erschlossen werden.
- (3) Wurde die Reinigungspflicht mit Zustimmung der Stadt nach § 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG auf eine andere Person übertragen, so ist nur diese zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Gegenstand der Anliegerreinigungspflicht

- (1) Die Anlieger sind zur Reinigung der Gehwege derjenigen Straßen und Wege verpflichtet, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das als Anlage I Bestandteil dieser Satzung ist.
So weit ein Gehweg nicht vorhanden ist, haben die Anlieger einen 1 m breiten Streifen beiderseits der Fahrbahn zu reinigen.
- (2) Die Anlieger haben die Gossen schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Den Anliegern der in der Anlage II aufgeführten Straßen und Wege wird zudem die Reinigung der übrigen Straßenteile bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 die ihm auferlegte Reinigung (einschließlich des Winterdienstes) der Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
 - b) § 4 Abs. 2 die Gossen nicht von Schnee und Eis befreit,
 - c) seiner vertraglich gem. § 3 Abs. 3 übernommen Pflicht zur Straßenreinigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Bad Pyrmont vom 19.12.2002 außer Kraft.